7. Freiraum

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013	Anderungen des Entwurfe Stand 22 00 2015
	Änderungen des Entwurfs – Stand 22.09.2015
entfallender Text ist durchgestrichen	geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf	
7. Freiraum	7. Freiraum
	7. Tondani
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz
3 =	The following and Doubleshall
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
Ziele und Grundsatze	Ziele und Grundsatze
7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebens-	
grundlagen	
Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in An-	
spruch genommen werden. Für Siedlungszwecke	
vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr	
besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.	
7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz	7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz
Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarberei-	Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-,
che, Wald und Oberflächengewässer bestimmte	Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen
Freiraum soll erhalten werden.	sollen gesichert und entwickelt werden.
Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichs-	
funktionen sollen gesichert und entwickelt werden	
Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit	Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit
des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Pla-	des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Pla-
nungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	nungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
Dies gilt insbesondere für die Leistungen und	Dies gilt insbesondere für die Leistungen und
Funktionen des Freiraums als	Funktionen des Freiraums als
 Lebensraum f ür wildlebende Tiere und Pflanzen 	Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen
sowie als Entwicklungsraum biologischer Viel-	sowie als Entwicklungsraum biologischer Viel-
falt,	falt,
 klimatischer und lufthygienischer Ausgleichs- 	 klimatischer und lufthygienischer Ausgleichs-
raum,	raum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
 Raum mit Bodenschutzfunktionen, Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen 	Raum mit Bodenschutzfunktionen, Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen
Funktionen,	Funktionen,
 Raum f ür Land- und Forstwirtschaft, 	Raum für Land- und Forstwirtschaft,
 Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, 	 Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
Raum für landschaftsorientierte und naturver-	Raum für landschaftsorientierte und naturver-
trägliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnut-	trägliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnut-
zungen,	zungen,
 Identifikationsraum und prägender Bestandteil 	 Identifikationsraum und prägender Bestandteil
historisch gewachsener Kulturlandschaften	historisch gewachsener Kulturlandschaften
und	und
 als gliedernder Raum f ür Siedlungs- und Ver- 	 als gliedernder Raum f ür Siedlungs- und Ver-
dichtungsgebiete.	dichtungsgebiete.
7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalpla-	7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalpla-
nung	nung

Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Fest- legung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbe- reichen, Waldbereichen und Oberflächengewäs- sern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Fest- legung spezifischer Freiraumfunktionen und - nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vor- sorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.	Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraumund Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.
7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume	7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume
Die Zerschneidung bisher unzerschnittener ver- kehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.	Die Zerschneidung bisher unzerschnittener ver- kehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.
Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsar- me Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.	Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsar- me Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.
7.1-5 Grundsatz Bodenschutz	7.1-4 Grundsatz Bodenschutz
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maß- nahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlich- keit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berück- sichtigen.	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maß- nahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlich- keit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berück- sichtigen.
Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.	Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.
In erosionsgefährdeten Gebieten sollen bei der	Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten
Neuplanung von Siedlungsgebieten im Randbe- reich Pufferzonen zur Verminderung von Erosi-	in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten
onsschäden geschaffen werden.	Schäden getroffen werden.
7.1-6 Ziel Grünzüge	7.1- <u>5</u> Ziel Grünzüge
Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge	Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den
sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln.	Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorrang- gebiete festzulegen.
	Sie sind auch als
	- siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
	- Biotopverbindungen und
	- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funk- tionen zu erhalten und zu entwickeln.
Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und sied- lungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu ent- wickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.	Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.
Ausnahmsweise können siedlungsräumliche Inan-	Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen
spruchnahmen von regionalplanerisch festgeleg-	ausnahmsweise in Anspruch genommen werden,
ten Grünzügen erfolgen, wenn die Funktionsfähig-	wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung kei-
keit des Grünzuges erhalten bleibt und für die sied- lungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternati-	ne Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des
ven außerhalb des betroffenen Grünzuges beste-	Grünzuges erhalten bleibt.

hen.	
non:	
Siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regio- nalen Grünzügen sind durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweite- rung des Grünzuges an anderer Stelle zu kompen- sieren.	
7.1-7 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums	7.1- <u>6</u> Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums
Freiraum, der nur noch wenige natürliche Land- schaftselemente aufweist oder in seiner Land- schaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschafts- pflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.	Freiraum, der nur noch wenige natürliche Land- schaftselemente aufweist oder in seiner Land- schaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschafts- pflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.
7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	7.1- <u>7</u> Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen
Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.	Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.
7.1-9 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen	7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen
Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sportund Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.	Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sportund Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.
Erläuterungen	Erläuterungen
Zu 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	
Grundsatz 7.1-1 legt korrespondierend zu Ziel 6.1-2 'Rücknahme von Siedlungsflächenreserven' und Ziel 6.1-11 'Flächensparende Siedlungsentwicklung' fest, dass bei der Inanspruchnahme von Freiraum der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen ist und dass nicht benötigte Siedlungsflächenreserven wieder mit Freiraumfunktionen versehen werden sollen.	
Zu 7.1-2 Freiraumschutz	Zu 7.1-1 Freiraumschutz
Im dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist die Erhaltung und Sicherung von Freiraum eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzung und Regenerationsfähigkeit der natürlichen	Im dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist die Erhaltung und Sicherung von Freiraum eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzung und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen.
Lebensgrundlagen.	

Die nachrichtliche zeichnerische Darstellung des Freiraums im LEP basiert auf den Festlegungen der Regionalpläne zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern (Stand: 01.01.2013).

Die nachrichtliche zeichnerische Darstellung des Freiraums im LEP basiert auf den Festlegungen der Regionalpläne zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern (Stand: 01.01.2015).

Dabei schließt der Freiraum auch Siedlungen mit weniger als 2.000 Einwehnerinnen und Einwehnern sewie bauliche Anlagen und bestimmte Infrastruktureinrichtungen mit ein, die außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen liegen. Der weit überwiegende Teil des Freiraums wird jedoch durch unversiegelte Flächen und Nutzungen, die mit den ökologischen Funktionen des Freiraums grundsätzlich verträglich sind, geprägt.

Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke. Dabei kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu.

Dieser Landesentwicklungsplan enthält deshalb in Ziel 2-3 eine Festlegung, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen muss. Hierzu besteht eine präzise festgelegte Unberührtheit für die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch ausgewiesenen Freiraum liegen, sowie abschließend bestimmte Ausnahmen für bestimmten Sonderbauflächen und –gebiete.

Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums in den bisher nicht genutzten Freiraum nur unter den dort näher genannten Voraussetzungen erfolgen darf. Hier ist auch als verbindlich festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen.

Eine gesonderte zeichnerische Darstellung von Wald bzw. Waldgebieten erfolgt auf der Ebene des LEP nicht. Auf der Ebene der Regionalplanung wird Wald bzw. werden Waldgebiete zeichnerisch und textlich berücksichtigt.

Textliche Festlegungen zu Waldflächen und Oberflächengewässer folgen in den entsprechenden Kapiteln 7.3 "Wald und Forstwirtschaft" und 7.4 "Wasser".

Textliche Festlegungen zu Waldflächen und Oberflächengewässer folgen in den entsprechenden Kapiteln 7.3 "Wald und Forstwirtschaft" und 7.4 "Wasser".

Freiraum erfüllt wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen und Leistungen. Er ist Voraussetzung für den Erhalt von Böden mit ihren Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen und ist Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Die Sicherung unversiegelter Flächen im Freiraum dient der Regulation eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, insbesondere der Regeneration von Grundwasservorkommen und dem unschädlichen Abfluss von Hochwässern.

Freiraum erfüllt wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen und Leistungen. Er ist Voraussetzung für den Erhalt von Böden mit ihren Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen und ist Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Die Sicherung unversiegelter Flächen im Freiraum dient der Regulation eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, insbesondere der Regeneration von Grundwasservorkommen, dem unschädlichen Abfluss von Hochwässern sowie dem Wasserrückhalt in der Fläche im Rahmen der Hochwasserentstehung.

Freiraum hat klimatisch-lufthygienische Ausgleichswirkungen, die bis in klimatisch belastete Siedlungsgebiete hineinwirken. Freiraum hat klimatisch-lufthygienische Ausgleichswirkungen, die bis in klimatisch belastete Siedlungsgebiete hineinwirken.

Zu den wirtschaftlich-wichtigen Funktionen des Frei- raums zählen insbesondere die Land- und Forstwirt- schaft. Dem Freiraum kommt jedoch auch für die Nut- zung erneuerbarer Energien sowie für die Versorgung mit anderen Ressourcen (Rohstoffsicherung, Trink- wassergewinnung) große Bedeutung zu.	Zu den wirtschaftlichen Funktionen des Freiraums zählen insbesondere die Land- und Forstwirtschaft. Dem Freiraum kommt jedoch auch für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie für die Versorgung mit anderen Ressourcen (Rohstoffsicherung, Trinkwassergewinnung) große Bedeutung zu.
Zu den sozialen Funktionen des Freiraums gehören die landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen.	Zu den sozialen Funktionen des Freiraums gehören die landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen.
Im Übrigen ist der Freiraum wesentlich für die Gestalt der Kulturlandschaft. Historisch gewachsene, durch Wald und Landwirtschaft geprägte Landschaftsbilder tragen zur Identifikation des Menschen mit seinem Lebensraum bei.	Im Übrigen ist der Freiraum wesentlich für die Gestalt der Kulturlandschaft. Historisch gewachsene, durch Wald und Landwirtschaft geprägte Landschaftsbilder tragen zur Identifikation des Menschen mit seinem Lebensraum bei.
Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sowie nicht oder wenig beeinträchtigte Landschaftsbilder sollen daher grundsätzlich erhalten und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden.	Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sowie <u>der</u> nicht oder wenig beeinträchtigte <u>n</u> Landschaftsbilder sollen daher grundsätzlich erhalten und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden.
Deshalb soll das Bestreben der nationalen Nachhaltig- keitsstrategie, die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 ha pro Tag zu senken, unterstützt werden. D.h. die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen soll in Nordrhein- Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag reduziert werden. Längerfristig wird in Nordrhein-Westfalen ein "Netto- Null-Flächenverbrauch" angestrebt.	
Nähere Regelungen zu einer bedarfsgerechten und dabei sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums sind in den entsprechenden Sachkapiteln geregelt .	Nähere Regelungen zu einer bedarfsgerechten und dabei sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums sind in den entsprechenden Sachkapiteln enthalten.
Zu 7.1-3 Freiraumsicherung in der Regionalpla- nung	Zu 7.1- <u>2</u> Freiraumsicherung in der Regionalpla- nung
Entsprechend der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz werden in den Regionalplänen differenzierte Festlegungen zum Schutz, zur Ordnung und zur Entwicklung der vielfältigen Funktionen und Leistungen des Freiraums getroffen, die in Grundsatz 7.1.2 genannt sind.	Entsprechend der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz werden in den Regionalplänen differenzierte Festlegungen zum Schutz, zur Ordnung und zur Entwicklung der vielfältigen Funktionen und Leistungen des Freiraums getroffen, die in Grundsatz 7.1.2 genannt sind.
Dabei erfüllt der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rah- menplans.	Dabei erfüllt der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans.
Zu 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Zu 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume
Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme und bestimmte Freiraumfunktionen hängen auch von der Erhaltung und dem Schutz unzerschnittener verkehrsarmer Räume ab.	Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, <u>der landes-weite Biotopverbund</u> , bestimmte Freiraumfunktionen <u>und Freiraumleistungen</u> hängen auch von <u>dem Schutzund der langfristigen Sicherung</u> unzerschnittener verkehrsarmer Räume ab.
Als unzerschnittene verkehrsarme Räume werden	Als unzerschnittene verkehrsarme Räume werden

Räume definiert, die nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie beispielweise Verkehrsflugplätze zerschnitten werden.

Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie beispielweise Verkehrsflugplätze zerschnitten werden.

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume dienen insbesondere der Durchlässigkeit des Biotopverbundes, erlauben eine störungsfreie Wanderung von Tieren innerhalb von zusammenhängenden Freiflächen und sichern die Überlebensmöglichkeiten von Tierpopulationen in barrierefreien Mindestarealen. Außerdem haben sie besondere Bedeutung als ruhige Räume zur Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung des Menschen.

Die Erhaltung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen dient insbesondere der Sicherung der Durchlässigkeit des Biotopverbundes, erlaubt die störungsfreie Wanderung von Tieren innerhalb von zusammenhängenden Freiflächen und sichert die Überlebensmöglichkeiten von Tierpopulationen in barrierefreien Mindestarealen. Außerdem haben unzerschnittene verkehrsarme Räume besondere Bedeutung als ruhige Räume zur Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung durch den Menschen.

Der Verlust an bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen ist aufgrund der Festlegungen entsprechend dauerhafter Nutzungen in der Regel nicht reversibel. Bei der Inanspruchnahme dieser Räume geht die direkte Flächeninanspruchnahme in der Regel mit einer Beeinträchtigung von benachbarten Freiflächen einher, u. a. durch Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen, die in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt je nach Intensität und Ausbreitung eine Vielzahl von negativen Folgen für die betroffenen Ökosysteme, den Menschen und Tiere haben können. Die Zerschneidung von Räumen wirkt sich auch auf das Landschaftsbild und die historisch gewachsenen Kulturlandschaften aus.

Der Verlust an bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen ist aufgrund der Festlegungen entsprechend dauerhafter Nutzungen in der Regel nicht reversibel. Bei der Inanspruchnahme dieser Räume geht die direkte Flächeninanspruchnahme in der Regel mit einer Beeinträchtigung von benachbarten Freiflächen einher, u. a. durch Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkungen, Verlärmungen und Licht- und Schadstoffemissionen, die in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt je nach Intensität und Ausbreitung eine Vielzahl von negativen Folgen für die betroffenen Ökosysteme, den Menschen und Tiere haben können. Die Zerschneidung von Räumen wirkt sich auch auf das Landschaftsbild und die historisch gewachsenen Kulturlandschaften aus.

Insbesondere in Waldbereichen kommt der Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Bereiche eine hohe Bedeutung zu, da hier Zerschneidungen zu besonders erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Waldklima, Biotopschutz) und der Erholungsfunktionen führen können.

Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen gibt die Karte in Abbildung 3. Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sind durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen durch Auswertung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesvermessungsamtes NRW ermittelt worden. Als zerschneidende Elemente wurden Straßen ab einer Verkehrsdichte von 1000 Kfz in 24 Stunden, ein- und zweigleisige befahrene Bahnstrecken, Ortslagen (> 10ha) und Flughäfen, Flächen mit besonderer funktionaler Prägung wie z. B. Industrie- und Gewerbeanlagen außerhalb von Ortschafen und Kanäle mit dem Status einer Bundeswasserstraße berücksichtigt.

Abbildung 3 gibt eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen. Daraus wird deutlich, dass größere unzerschnittene verkehrsarme Räume infolge des engmaschigen Verkehrswegenetzes in NRW auch außerhalb der Ver-

Aus der Abbildung wird deutlich, dass größere unzerschnittene verkehrsarme Räume infolge des engmaschigen Verkehrswegenetzes in NRW auch außerhalb der Verdichtungsgebiete selten geworden sind. In Nordrhein-Westfalen haben – unter Betrachtung der

dichtungsgebiete selten geworden sind. In Nordrhein-Westfalen haben nur 34 unzerschnittene verkehrsarme Räume noch eine Größe zwischen 50 und 100 km²; nur 3 Räume sind größer als 100 km² (zwei im Rothaargebirge und einer im südöstlichen Weserbergland). In diesen 37 größten unzerschnittenen Räumen liegt der Waldanteil überdurchschnittlich hoch (59 % in der Klasse 50 bis 100 km²; 65 % in der Klasse > 100 km²) (LANUV Stand 2011).

Grenzüberschreitung in einem 10 km Puffer - nur 52 unzerschnittene verkehrsarme Räume noch eine Größe zwischen 50 und 100 km²; nur 19 Räume sind größer als 100 km². In diesen 71 größten unzerschnittenen Räumen liegt der Waldanteil überdurchschnittlich hoch. (LANUV Stand 2011).

Der Erhaltung dieser für den Naturschutz besonders wertvollen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume kommt daher eine besondere landesweite Bedeutung zu.

Der Erhaltung dieser <u>insbesondere</u> für den Naturschutz besonders wertvollen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume kommt daher eine besondere landesweite Bedeutung zu.

In stärker verdichteten Teilräumen des Landes kommt auch der Erhaltung kleinerer unzerschnittener verkehrsarmer Räume bereits höhere Bedeutung zu. In stärker verdichteten Teilräumen des Landes kommt auch der Erhaltung kleinerer unzerschnittener verkehrsarmer Räume bereits höhere Bedeutung zu.

Zu 7.1-5 Bodenschutz

Zu 7.1-4 Bodenschutz

Die Raumordnung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtpunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert (z. B. als Fläche für die Landwirtschaft, Bereiche zum Schutz der Natur oder Überschwemmungsbereich).

Die Raumordnung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtpunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert (z. B. als Fläche für die Landwirtschaft, Bereiche zum Schutz der Natur oder Überschwemmungsbereich).

Der Landesentwicklungsplan trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei Der Landesentwicklungsplan trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei.

Die konkrete Berücksichtigung der räumlichen Diversität der Böden ist insbesondere Aufgabe der Regionalund Bauleitplanung. Eine wichtige Planungsgrundlage ist dabei die vom Geologischen Dienst NRW erarbeitete Karte der schutzwürdigen Böden, in der Böden nach verschiedenen Funktionen in ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert werden. Die konkrete Berücksichtigung der räumlichen Diversität der Böden ist insbesondere Aufgabe der Regionalund Bauleitplanung. Eine wichtige Planungsgrundlage ist dabei die vom Geologischen Dienst NRW erarbeitete Karte der schutzwürdigen Böden, in der Böden nach verschiedenen Funktionen in ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert werden.

Angesichts der hohen Raumnutzungsdichte in Nordrhein-Westfalen müssen auch geschädigten Böden
wieder geeignete Funktionen zugewiesen werden.
Dazu sollen sowohl im Siedlungsraum als auch im
Freiraum Altlastenflächen saniert und Brachflächen
wieder angemessenen Nutzungen zugeführt werden.
Dabei soll angestrebt werden, dass diese Flächen
insbesondere im Freiraum wieder möglichst vollständig
in natürliche Kreisläufe des Naturhaushaltes (z. B.
Wasserhaushalt, Bodenentwicklung, Vegetationsstandort) einbezogen werden.

Angesichts der hohen Raumnutzungsdichte in Nordrhein-Westfalen ist es notwendig, dass auch geschädigten Böden wieder geeignete Funktionen zugewiesen werden. Dazu sollen sowohl im Siedlungsraum als auch im Freiraum Altlastenflächen saniert und Brachflächen wieder angemessenen Nutzungen zugeführt werden. Dabei soll angestrebt werden, dass diese Flächen insbesondere im Freiraum wieder möglichst vollständig in natürliche Kreisläufe des Naturhaushaltes (z. B. Wasserhaushalt, Bodenentwicklung, Vegetationsstandort) einbezogen werden.

Angesichts der erwarteten Zunahme von Erosionsgefährdungen durch den Klimawandel sollen im Übergangsbereich von-Siedlungsflächen-zu benachbarten erosionsgefährdeten-Landwirtschaftsflächen Pufferzenen, z. B. durch Anlage von Grünstreifen, eingerichtet werden, um Erosionsschäden in den Siedlungsberei-

Angesichts der erwarteten Zunahme von Erosionsgefährdungen durch den Klimawandel sollen im Übergangsbereich von Siedlungsgebieten zu benachbarten Landwirtschaftsflächen vorsorgende Maßnahmen getroffen werden, damit

- weder durch Abflüsse aus Siedlungen heraus

chen zu unterbinden.	Erosionen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen noch durch Abflüsse oder Verwehungen von landwirtschaftlichen Flächen in den Bereich der neuen Siedlungen Schäden entstehen. Dies kann insbesondere durch die Anlage von Grünstreifen am Siedlungsrand (beispielsweise im Rahmen von baurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen) oder durch landwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne der Erosionsschutzverordnung erfolgen.
Zu 7.1-6 Grünzüge	Zu 7.1-5 Grünzüge
Schutz, Pflege und Entwicklung des Freiraumes sind in den Verdichtungsgebieten im besonderen Maße erforderlich, da die hier noch vorhandenen Freiflächen einerseits besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen zu erfüllen haben, andererseits aber durch konkurrierende Raumansprüche stark bedroht sind.	Schutz, Pflege und Entwicklung des Freiraumes sind insbesondere in verdichteten Räumen im besonderen Maße erforderlich, da die hier noch vorhandenen Freiflächen einerseits besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen erfüllen, andererseits aber durch konkurrierende Raumansprüche stark bedroht sind.
Um auch in Verdichtungsgebieten siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von Biotopen sowie für andere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln, legt der LEP insbesondere hier Grünzüge fest.	In den Regionalplänen sind besonders in verdichteten Räumen regionale Grünzüge festzulegen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie für andere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge zum Zeitpunkt der LEP-Erarbeitung wieder.
Der LEP setzt entsprechende Grünzüge insbesondere in den stärker verdichteten Räumen der Rheinschiene und des Ruhrgebietes fest. Im Ruhrgebiet hat die Festlegung und Sicherung von regionalen Grünzügen und Regionalparke eine lange Tradition. Die sieben regionalen Grünzüge im Ruhrgebiet aus den 1920er Jahren wurden mit der Internationalen Bauausstellung mit dem in Ost-West-Richtung verlaufenden "Emscher Landschaftspark" vernetzt. Die weitere Ausgestaltung des Emscher Landschaftsparks ist in der Laufzeit des vorliegenden LEP eine besondere Aufgabe.	Dazu gehören insbesondere die Grünzüge in den stärker verdichteten Räumen der Rheinschiene und des Ruhrgebietes. Im Ruhrgebiet hat die Festlegung und Sicherung von regionalen Grünzügen und Regionalparke eine lange Tradition. Die sieben in Nord-Süd-Richtung verlaufenden regionalen Grünzüge im Ruhrgebiet aus den 1920er Jahren wurden mit der Internationalen Bauausstellung "Emscher Park" mit dem Neuen Emschertal als neuem Ost-West-Grünzug zum "Emscher Landschaftspark" vernetzt. Die weitere Ausgestaltung des Emscher Landschaftsparks ist in der Laufzeit des vorliegenden LEP eine besondere Aufgabe.
Die im LEP festgelegten Grünzüge sind in den Regio- nalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln.	
Die Erhaltung und Entwicklung der Grünzüge beziehen sich auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen.	
Zu den freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen der Grünzüge als großräumige zusammenhängende Freiflächen in städtischen bzw. durch Siedlungen geprägten Verdichtungsbereichen gehören	
<u>die siedlungsräumliche Gliederung von Verdich</u>	

tungsgebieten und Verhinderung bandartig zu-	
sammenhängender Siedlungsentwicklungen und	
weiterer Siedlungsverdichtung,	
- die Bereitstellung siedlungsnaher Freiflächen für	
freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Frei-	
zeitnutzungen,	
- der im Rahmen der Stadtökologie spezifische Bio-	
top- und Artenschutz entsprechender Räume,	
- die Verbesserung des Lokalklimas und der Luft-	
hygiene.	
Welche Grünzüge im funktionellen Zusammenhang mit	
anderen Freiräumen (Kaltluftentstehungsgebiete) zur	
Minderung städtischer Hitzeinseln beitragen können,	
bedarf besonderer Untersuchungen.	
Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bau-	Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bau-
leitplanung im Rahmen der vorgegebenen landespla-	leitplanung im Rahmen der vorgegebenen landespla-
nerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen,	nerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen,
die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Frei-	die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Frei-
zeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere	zeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere
Bedeutung für die Stadtökologie den Naturschutz und	Bedeutung für die Stadtökologie den Arten- und Bio-
die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ha-	topschutz sowie die Anpassung an die Folgen des
ben, zu ergänzen, zu vernetzen und ggf. wiederherzu-	Klimawandels haben, zu ergänzen, zu vernetzen und
stellen.	ggf. wiederherzustellen.
Stollorn	ggii moderno zaotoliom
	Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von
	regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar
	sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld
	des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung
	betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von
1	l Siedlungsbereichen und Rauflächen oder durch Erwei-
	Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erwei-
	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktiona-
	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktiona- ler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht wer-
	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktiona-
Zu 7.1-7 Ökologische Aufwertung des Freiraums	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktiona- ler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht wer-
Zu 7.1-7 Ökologische Aufwertung des Freiraums	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktiona- ler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht wer- den kann.
Zu 7.1-7 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht ge-	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktiona- ler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht wer- den kann.
	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht ge-	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist , soll insbesondere im	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Er-
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden.
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden.	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversions-	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversions-
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nut-
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräum-	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft be-
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt.	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nut-	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen – und damit auch von Konversionsflächen – ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft be-	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militäri-
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen – und damit auch von Konversionsflächen – ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Insbesondere bei im Freiraum liegenden militärischen	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Insbesondere bei im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen sollen deshalb Festlegungen zum	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Insbesondere bei im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen sollen deshalb Festlegungen zum Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich bevorzugt	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Insbesondere bei im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen sollen deshalb Festlegungen zum Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich bevorzugt werden.	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen
Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht geschädigt oder beeinträchtigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Die Umnutzung von Brachflächen - und damit auch von Konversionsflächen - ist bezüglich siedlungsräumlicher oder freiflächengeprägter Folgenutzungen bereits in Ziel 6.1-6 und Grundsatz 6.1-8 geregelt. Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Insbesondere bei im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen sollen deshalb Festlegungen zum Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich bevorzugt	terung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Zu 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der aus landschaftspflegerischer Sicht nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potentiale aufgewertet werden. Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und

Nutzung für erneuerbare Energien umfasst. dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen. Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten. Zu 7.1-9 Landschaftsorientierte und naturverträgli-Zu 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen che Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen sind ausrei-Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen sind ausreichende Angebote und Möglichkeiten sowohl für die chende Angebote und Möglichkeiten sowohl für die Naherholung im näheren Umfeld von Siedlungsberei-Naherholung im näheren Umfeld von Siedlungsbereichen als auch attraktive Flächen im Freiraum für Erhochen als auch attraktive Flächen im Freiraum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung von besonderer lungs-, Sport- und Freizeitnutzung von besonderer Bedeutung. Bedeutung. In den Regionalplänen werden Bereiche, die sich auf-In den Regionalplänen werden Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit grund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsorientierte und naturverträgliche für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, als Bereiche zum Schutz der Landschaft und eignen, als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung gesichert. der landschaftsorientierten Erholung gesichert. Eine besondere Verantwortung liegt hier bei den Trä-Eine besondere Verantwortung liegt hier bei den Trägern der Naturparke, da sich die als Naturpark anergern der Naturparke, da sich die als Naturpark anerkannten Gebiete wegen ihrer landschaftlichen Vorauskannten Gebiete wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen in besonderer Weise für die landschaftsorisetzungen in besonderer Weise für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und entierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung und den nachhaltigen Tourismus eig-Freizeitnutzung und den nachhaltigen Tourismus eignen. nen. Weiterhin liegt es in der Verantwortung der gemeindli-Weiterhin liegt es in der Verantwortung der gemeindlichen Bauleitplanung sowie der Landschaftsplanung chen Bauleitplanung sowie der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte Natur und Landschaft der Kreise und kreisfreien Städte Natur und Landschaft auch als attraktiven Raum für allgemein nutzbare. auch als attraktiven Raum für allgemein nutzbare. nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutnichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln. zungen zu erhalten und zu entwickeln. Landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeit-Landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen können in der Regel naturverträglich ausgenutzungen können in der Regel naturverträglich ausgeführt werden; landschaftsorientierte Nutzungen, die an führt werden; landschaftsorientierte Nutzungen, die an bestimmten Orten räumlich konzentriert sowie in hoher bestimmten Orten räumlich konzentriert sowie in hoher zeitlicher Intensität erfolgen, können im Einzelfall nicht zeitlicher Intensität erfolgen, können im Einzelfall nicht naturverträglich sein und zu erheblichen Störungen naturverträglich sein und zu erheblichen Störungen von empfindlichen Tierarten und Lebensräumen fühvon empfindlichen Tierarten und Lebensräumen füh-Oft können planerische Maßnahmen auf regionaler Oft können planerische Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene (z. B. zur Besucherlenkung) dazu und örtlicher Ebene (z. B. zur Besucherlenkung) dazu beitragen, dass dabei Konflikte mit den Belangen des beitragen, dass dabei Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen

reduziert werden.	reduziert werden.
7.2 Natur und Landschaft	7.2 Natur und Landschaft
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund Landesweit sind ausreichend große Lebensräume	7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund Landesweit sind ausreichend große Lebensräume
mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.	mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur
Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und-durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und - soweit möglich - miteinander zu verbinden.	Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.
	Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.
	Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen
Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeit- nutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erho-	7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeit- nutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erho-

lungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

lungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfä-

higkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beein-

7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.

7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten

Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV -Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.

Erläuterungen

Erläuterungen

trächtigt werden kann.

Zu 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund

Zu 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund

Durch die anhaltende und teilweise noch ansteigende Intensität der Raumnutzung werden Struktur und Erscheinungsbild der Kulturlandschaft verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten stark gefährdet. Weltweit ist seit Jahren ein Rückgang der biologischen Vielfalt zu beobachten. Deshalb wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) beschlossen. Diesem Übereinkommen sind inzwischen 189-Staaten und die Europäische Gemeinschaft beigetreten. Deutschland hat das Übereinkommen 1993 ratifiziert.

Durch die anhaltende und teilweise noch ansteigende Intensität der Raumnutzung werden Struktur und Erscheinungsbild der Kulturlandschaft verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten stark gefährdet. Weltweit ist seit Jahren ein Rückgang der biologischen Vielfalt zu beobachten. Deshalb wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) beschlossen. Diesem Übereinkommen sind inzwischen 193 Staaten und die Europäische Union beigetreten. Deutschland hat das Übereinkommen 1993 ratifiziert.

Auf europäischer Ebene wurde dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Sinne des Schutzes von Lebensräumen und wildlebenden Arten mit der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Rechnung getragen. Ziel ist u. a. die Errichtung des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" aus FFH- und Vogelschutzgebieten. Hiermit sollen die aus europäischer Sicht am meisten gefährdeten Lebensräume und Arten in den geeignetsten Gebieten in einem guten Erhaltungszustand bewahrt oder entwickelt werden.

Auf europäischer Ebene wurde dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Sinne des Schutzes von Lebensräumen und wildlebenden Arten mit der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Rechnung getragen. Ziel ist u. a. die Errichtung des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" aus FFH- und Vogelschutzgebieten. Hiermit sollen die aus europäischer Sicht am meisten gefährdeten Lebensräume und Arten in den geeignetsten Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt oder entwickelt werden.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört auch in Nordrhein-Westfalen zu den größten Herausforderungen des Naturschutzes. Im Jahr 2010 waren 39 % der nordrhein-westfälischen Pflanzenarten, 44 % der Säugetierarten, 51 % der Vogelarten, 31 % der einheimiDer Erhalt der biologischen Vielfalt gehört auch in Nordrhein-Westfalen zu den größten Herausforderungen des Naturschutzes. <u>Gemäß Roter Liste NRW aus</u> <u>dem Jahr 2011 sind 45 % der untersuchten Arten ge-</u> <u>fährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausge-</u>

storben, darunter 42 % der Pflanzenarten, 42 % der schen Fischarten und 55 % der Schmetterlingsarten Säugetierarten, 52 % der Vogelarten, 31 % der eingefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. heimischen Fischarten und 55 % der Schmetterlingsarten. Der Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) steht Der Erhalt der Artenvielfalt steht deshalb im Mittelpunkt der Naturschutzpolitik des Landes Nordrheindeshalb im Mittelpunkt der Naturschutzpolitik des Lan-Westfalen. Unter Berücksichtigung sonstiger Raumandes Nordrhein-Westfalen. Unter Berücksichtigung sonsprüche ist hierzu einerseits eine flächendeckende stiger Raumansprüche ist hierzu eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschafts-Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes räume und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich. erforderlich. Andererseits ist der besondere Schutz der Natur in ausgewählten Gebieten notwendig. In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren. Im gesamten Land sind Lebensräume zu erhalten und Im gesamten Land sind Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln, die aufgrund ihrer jeweiligen Größe und zu entwickeln, die aufgrund ihrer jeweiligen Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Ar-Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstyten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen. pischen Biotope dauerhaft beizutragen. Der Biotopverbund ist funktional auf alle heimischen Der Biotopverbund ist funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verder o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung hat. antwortung hat. Bei der Festlegung von Flächen zum Erhalt und zur Dabei sind auch die Anforderungen klimasensibler Arten und Biotope zu beachten. Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes sind die Anforderungen klimasensibler Arten zu beachten. Die Vielfalt der Lebensräume und ihre räumliche Ver-Die Vielfalt der Lebensräume und ihre räumliche Vernetzung im Biotopverbund machen die Landschaft für netzung im Biotopverbund machen die Landschaft für wildlebende Tier- und Pflanzenarten "durchlässig" und wildlebende Tier- und Pflanzenarten "durchlässig" und ermöglichen auch die Ausweich- und Wanderungsbeermöglichen Ausweich- und Wanderungsbewegungen, wegungen, die für die Populationen infolge des erwardie für die Populationen insbesondere infolge des erteten Klimawandels erforderlich sind. warteten Klimawandels noch weiter an Bedeutung gewinnen werden. Zu der Biodiversitätsstrategie in Nordrhein-Westfalen Dazu gehört auch die Entwicklung von Wildnisgebieten als Teil der Biodiversitätsstrategie in Nordrheingehört auch die Entwicklung von Wildnisgebieten. Westfalen. Der Biotopverbund kommt generell allen wandernden Der Biotopverbund kommt generell allen wandernden Tierarten zugute. Für wandernde Wildtiere mit großem Tierarten zugute. Für wandernde Wildtiere mit großem Raumanspruch, wie z. B. Rothirsch und Wildkatze Raumanspruch, wie z. B. Rothirsch und Wildkatze, sollen nach Möglichkeit großräumige Verbindungskorsollen nach Möglichkeit großräumige Verbindungskorridore offengehalten oder wiederhergestellt werden. ridore offengehalten oder wiederhergestellt werden. Deren Verlauf soll beim Ausbau von Verkehrswegen Deren Verlauf soll beim Ausbau von Verkehrswegen und Siedlungen berücksichtigt werden. In Einzelfällen und Siedlungen berücksichtigt werden. In Einzelfällen sind an Verkehrswegen Grünbrücken oder Durchlässe sind an Verkehrswegen Grünbrücken oder Durchlässe erforderlich, um die Durchlässigkeit der Landschaft für erforderlich, um die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Tierarten zu verbessern. Eine Übersicht wandernde Tierarten zu verbessern. Eine Übersicht zum landesweiten Biotopverbund gibt Abb. 4. zum landesweiten Biotopverbund gibt Abb. 4. Zur Gewährleistung eines grenzübergreifenden und Zur Gewährleistung eines grenzübergreifenden und

internationalen Biotopverbundes sind Festlegungen der Regional- und Landschaftspläne zum Schutz der Natur grenzüberschreitend abzustimmen. Außerdem sind internationale Schutzgebiete in den nordrheinwestfälischen Biotopverbund zu integrieren. internationalen Biotopverbundes sind Festlegungen der Regional- und Landschaftspläne zum Schutz der Natur grenzüberschreitend abzustimmen. Außerdem sind internationale Schutzgebiete in den nordrheinwestfälischen Biotopverbund zu integrieren.

Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Naturschutzfachlich besonders wertvolle und schutzwürdige Gebiete sind als Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes besonders zu schützen. In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu gewähren. In ihnen soll die gesamte Vielfalt und Bandbreite der naturräumlichen und geschichtlich gewachsenen Landschaften und Lebensräume Nordrhein Westfalen repräsentiert werden. In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.

Die zeichnerische Festlegung erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Nationalparke die Naturschutzgebiete sowie auch-Gebiete, die derzeit noch nicht naturschutzrechtlich geschützt sind, sich aber-für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besonders eignen und hierfür zu sichern sind.

Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen.

Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks "Senne".

Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen.

Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes
Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden.

Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur die großflächigen Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann.

Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturder Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages schutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutregionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu same Bereiche zu ergänzen. ergänzen. Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" hat europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 FFH-Gebiete und Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutzgebiete (Stand 2011), die ca. 8,4 % der 28 Vogelschutzgebiete (Stand 2011), die ca. 8,4 % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen, der Schutz der Vogelschutzgebiete ist ausgewiesen. über § 48 c Abs. 5 Landschaftsgesetz (LG) geregelt. Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über § Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über § 48 c Abs. 5 LG NW geregelt und bedarf keiner weite-48 c Abs. 5 LG NW geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in ren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Neben dem Nationalparks Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31.12.2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind. in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen. Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt. Die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur Natur müssen nicht vollständig in Form verbindlich und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert bzw. entwickelt werden. Es bleibt der Naturschutzverwaltung Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz bzw. den Trägern der Landschaftsplanung vorbehalzuständigen Behörden entschieden. ten, unter Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele Art und Umfang des Schutzes von Natur und Landund Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaft festzusetzen. schaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf naturschutzwürdige militärisch erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile genutzte Gebiete. Diese Belange des Naturschutzes von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen sollen in diesen Gebieten berücksichtigt werden, sodes Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf weit hierdurch die bestimmungsgemäße Nutzung Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwekdurch die Streitkräfte nicht beeinträchtigt wird. ken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Un-

berührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmli-

	cher Regelung zwischen den Verwaltungen des Mili-
	tärs und des Naturschutzes.
Bei Überlagerung mit militärisch genutzten Gebieten kommt die Wirkung der Gebiete zum Schutz der Natur erst im Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung zum Tragen.	
Zu 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen	Zu 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den Gebieten zum Schutz der Natur durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren. Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen.	Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den Gebieten zum Schutz der Natur durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren. Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen.
Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht.	Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, d.h. wenn - ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, - für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen, - die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und - die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
	Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Natur realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur eine zumutbaren Alternative besteht.
	Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Bereiches zum Schutz der Natur steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Gebietes zum Schutz der Natur aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit anstrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.
	Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleine- rung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutz- funktionen einhergehen.
	Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 6.1-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen

Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.

Eine Vereinbarkeit mit der Bedeutung eines betroffenen Gebiets liegt bei einer Planung oder Maßnahme dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen.

Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur kann auch von weitergehenden rechtlichen Vorbehalten abhängen. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die hier genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten auch bei Änderungen von Raumordnungsplänen.

Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur kann auch von weitergehenden rechtlichen Vorbehalten abhängen. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die hier genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten auch bei Änderungen von Raumordnungsplänen.

Zu 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur

Zu 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur

In Gebieten für den Schutz der Natur soll eine naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung ermöglicht werden, soweit der Zweck des Biotop- und Artenschutzes dies zulässt. Insofern können in den Gebieten für den Schutz der Natur auch bestimmte sportliche Aktivitäten ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben.

In Gebieten für den Schutz der Natur soll eine naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung ermöglicht werden, soweit der Zweck des Biotop- und Artenschutzes dies zulässt. Insofern können in den Gebieten für den Schutz der Natur auch bestimmte sportliche Aktivitäten ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben.

Zu 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Zu 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume sind weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen zu schützen.

Dazu zählen insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind. Fachplanerisch sind diese Bereiche überwiegend als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

Außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume sollen weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen bzw. extensiv genutzten Flächen geschützt werden. Dazu zählen insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind. Fachplanerisch sind diese Bereiche überwiegend als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

Naturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potential dauerhaft erhalNaturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potential dauerhaft erhalten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu ten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu fördern. fördern. Zu 7.2-6 Europäisch geschützte Arten Wenn Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sich in einer biogeographischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeographischen Region möglich sind. Bereits auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorprüfung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung besteht allerdings nur für die nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren. 7.3 Wald und Forstwirtschaft 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze Ziele und Grundsätze 7.3-1 Ziel Walderhaltung 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die land-Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und tigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Ent-Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. wicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ausnahmsweise darf Wald für entgegenstehende 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Wald darf für entgegenstehende-Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche des Waldes realisierbar ist und die Waldumwand-Maß beschränkt wird. lung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheb-

lich beeinträchtigt werden.	
7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder
Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln.	Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln.
Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.	Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden.
Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldna- turschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.	Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldna- turschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.
7.3-4 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete	7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete
In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden.	In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden.
In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.	In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der ange- strebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.
Erläuterungen	Erläuterungen
Zu 7.3-1 Walderhaltung	Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
	24 710 7 Waldornalding and Waldinghammanno
In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktionsund Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung.	In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktionsund Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung.
von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktionsund Anwendungsbereichen von Industrie und Hand-	In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktionsund Anwendungsbereichen von Industrie und Hand-
von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktionsund Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung. Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenviel-	In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktionsund Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung. Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenviel-

Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.200 m² pro Kopf).

Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.200 m² pro Kopf).

Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor-nachteiligen Entwicklungen zu bewahren. Weiterhin ist er in seinen Strukturen weiter zu entwickeln und in waldarmen Gebieten zu vermehren.

Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und vor <u>Beeinträchtigungen</u> und nachteiligen Entwicklungen <u>zu schützen</u>. Weiterhin <u>soll</u> er in seinen Strukturen weiter <u>entwickelt</u> und in waldarmen Gebieten <u>vermehrt werden</u>.

In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.

In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.

Zu 7.3-3 Waldinanspruchnahme

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen. ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.

Aus diesem Grund soll darauf geachtet werden, dass

Aus diesem Grund <u>darf</u> Wald für andere Nutzungen

Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen wird, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb des Waldes realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Wald aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.

Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Waldfunktionen einhergehen.

Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 7.3-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen.

Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb-der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen.

Forstwirtschaftliche Waldflächen <u>stehen</u> der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vor-

liegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkbereich der geplanten Maßnahme eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche. In waldarmen Gemeinden, in denen Waldgebiete häu-In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig fig kleinflächig und in isolierter Lage in überwiegend nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtlandwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen schaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen. liegen, haben Waldflächen in der Regel höhere Bedeuhaben Wälder generell einen hohen Stellenwert für tung für den Biotopverbund und die Erholungsnutzung. den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass in ausreichendem Umfang geeignete In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszu-Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des gehen, dass geeignete Standorte für Windenergiean-Waldes vorhanden sind. lagen auch außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind. Wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme steht die Nutzfunktion des Waldes einer Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutder Regel nicht entgegen. zung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind. Der im Ziel verwendete Begriff der forstwirtschaftlichen Waldflächen umfasst Waldflächen im Sinne des Bun-Der Begriff der forstwirtschaftlichen Waldflächen umdeswaldgesetzes, die nicht durch Schutzgebietsfestfasst Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes, setzungen von einer Nutzung dauerhaft ausgenommen die nicht durch Schutzgebietsfestsetzungen von einer wurden. Nutzung dauerhaft ausgenommen wurden. Zu 7.3-2 Naturnahe Wälder Zu 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder Naturnahe Wälder zeichnen sich durch eine höhere Naturnahe Wälder zeichnen sich durch eine höhere Vielfalt an Lebensraumnischen und waldtypischen und Vielfalt an Lebensraumnischen und waldtypischen und gefährdeten Arten sowie höhere Stabilität gegenüber gefährdeten Arten sowie höhere Stabilität gegenüber Folgen des Klimawandels, Schädlingsbefalls und an-Folgen des Klimawandels, Schädlingsbefalls und anderer Belastungen aus. derer Belastungen aus. In der Forstwirtschaft sind Stabilität. Qualität und hoher In der Forstwirtschaft sind Stabilität, Qualität und hoher Zuwachs von Waldbeständen Voraussetzung für wirt-Zuwachs von Waldbeständen Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg. schaftlichen Erfolg. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten rückt die Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten rückt die Stabilität der Wälder durch die klimabedingte Erhö-Stabilität der Wälder durch die klimabedingte Erhöhung der Witterungsextreme vermehrt in den Vorderhung der Witterungsextreme vermehrt in den Vordergrund. grund.

Dies wird erreicht durch eine naturnahe nachhaltige Forstwirtschaft und den Aufbau strukturreicher und ökologisch intakter Mischbestände möglichst gebietseigener sowie ergänzender standortgerechter, leistungsstarker Baumarten. Kennzeichen ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft sind u. a. langfristige Verjüngungs-, Entwicklungs- und Nutzungszeiträume.

Dies wird erreicht durch eine naturnahe nachhaltige Forstwirtschaft und den Aufbau strukturreicher und ökologisch intakter Mischbestände möglichst gebietseigener sowie ergänzender standortgerechter, leistungsstarker Baumarten. Kennzeichen ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft sind u. a. langfristige Verjüngungs-, Entwicklungs- und Nutzungszeiträume.

Durch Verwendung gebietseigener Laubholzarten können Waldbestände erhalten und entwickelt werden, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Sie sind Lebensraum der natürlich in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Pflanzen- und Tierarten und wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes.

Durch Verwendung <u>standorttypischer</u>, <u>möglichst</u> gebietseigener Laubholzarten können Waldbestände erhalten und entwickelt werden, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Sie sind Lebensraum der natürlich in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Pflanzen- und Tierarten und wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes.

Im Staatswald sollen Teilbereiche der Waldnaturschutzgebiete aus der forstlichen Nutzung herausgenommen werden. Im Staatswald sollen Teilbereiche der Waldnaturschutzgebiete aus der forstlichen Nutzung herausgenommen werden.

Hier soll in die natürlichen Prozesse von Ökosystemen nicht eingegriffen werden, so dass sich langfristig natürliche Wälder (Wildnis) entwickeln können. Bereits seit Mitte der 1970er-Jahre besteht in Nordrhein-Westfalen ein Netz von Naturwaldzellen. Zusätzlich wurde in einzelnen Waldnaturschutzgebieten zur Förderung der biologischen Vielfalt auf Teilflächen eine forstwirtschaftliche Nutzung per Verordnung untersagt. Mit der Ausweisung des ersten Nationalparks in der Eifel im Jahr 2004 hat sich durch den Verzicht auf eine forstliche Nutzung in der Kernzone der Anteil der nicht genutzten Waldfläche in Nordrhein-Westfalen verdoppelt. Zurzeit beläuft sich der Anteil nutzungsfreier Wälder in Nordrhein-Westfalen auf knapp ein Prozent der Waldfläche.

Hier soll in die natürlichen Prozesse von Ökosystemen nicht eingegriffen werden, so dass sich langfristig natürliche Wälder (Wildnis) entwickeln können. Bereits seit Mitte der 1970er-Jahre besteht in Nordrhein-Westfalen ein Netz von Naturwaldzellen. Zusätzlich wurde in einzelnen Waldnaturschutzgebieten zur Förderung der biologischen Vielfalt auf Teilflächen eine forstwirtschaftliche Nutzung per Verordnung untersagt. Mit der Ausweisung des ersten Nationalparks in der Eifel im Jahr 2004 hat sich durch den Verzicht auf eine forstliche Nutzung in der Kernzone der Anteil der nicht genutzten Waldfläche in Nordrhein-Westfalen verdoppelt. Zurzeit beläuft sich der Anteil nutzungsfreier Wälder in Nordrhein-Westfalen auf knapp ein Prozent der Waldfläche.

Zu 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete

Zu 7.3-3 Waldarme und waldreiche Gebiete

Einige Teile des Landes weisen einen Waldflächenanteil auf, der Ersatzaufforstungen zur Erhaltung des Waldes entbehrlich macht, weil sie die Vielfalt der Landschaft und wertvolle Offenlandbiotope vermindern können. In Gemeinden mit mehr als 60 % Waldflächenanteil (vgl. Abb. 5) können nachteilige Wirkungen von Waldinanspruchnahmen in anderer Weise häufig besser als durch eine Neuanlage von Wald kompensiert werden.

Einige Teile des Landes weisen einen Waldflächenanteil auf, der Ersatzaufforstungen zur Erhaltung des Waldes entbehrlich macht, weil sie die Vielfalt der Landschaft und wertvolle Offenlandbiotope vermindern können. In Gemeinden mit mehr als 60 % Waldflächenanteil (vgl. Abb. 5) können nachteilige Wirkungen von Waldinanspruchnahmen in anderer Weise häufig besser als durch eine Neuanlage von Wald kompensiert werden.

In Gemeinden mit geringerem Waldflächenanteil sind bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich. In Gemeinden mit geringerem Waldflächenanteil sind bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich.

In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil / vgl. Abb. 5) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil / vgl. Abb. 5) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

	T
7.4 Wasser	7.4 Wasser
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes Bei der Nutzung von Gewässern soll die Leistungs-	7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Veränderungen auf Dauer erhalten werden. Grundwasser und Oberflächengewässer sollen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden und in einem guten Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden.	sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren viel- fältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.
7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer
Landesweit sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.
Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.	Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.
7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen
Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.	Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.
7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte	7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte
Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereiche zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern.	Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereichen zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern.
7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energie- erzeugung und -speicherung	7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energie- erzeugung und -speicherung
Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden.	Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden.
~~	40

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche
Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.
Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.	Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.
Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.	Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.
	Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.
Standorte von raumbedeutsamen Hochwasser- rückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vor- sorglich von Nutzungen, welche die wasserwirt- schaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	Standorte von raumbedeutsamen Hochwasser- rückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vor- sorglich von Nutzungen, welche die wasserwirt- schaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.
7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum	7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum
Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.	Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.
7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren	7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren
In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.
Erläuterungen	Erläuterungen
Zu 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes	Zu 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit <u>der</u> <u>Gewässer</u>
Sauberes, gesundes Wasser ist unverzichtbares Le- bensmittel. Darüber hinaus wird Wasser auch in aus- reichender Menge für die unterschiedlichsten Produk- tions- und Dienstleistungsprozesse in Industrie und Gewerbe benötigt.	
	Zu den Gewässern gehören in Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 3 Wasserhaushaltgesetz (WHG) die ober-

	irdischen Gewässer (Oberflächengewässer) und das Grundwasser. Die Oberflächengewässer werden aus den stehenden Gewässern (Beispielsweise den Seen) und den Fließgewässern gebildet; weiter ist bei oberirdischen Gewässern zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern zu unterscheiden. Das Grundwasser entsteht vor allem aus dem im Boden versickernden Niederschlag, welches sich als Sickerwasser über wasserundurchlässigen Schichten sammelt und die Hohlräume des Bodens und des Untergrundes zusammenhängend ausfüllt.
	Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt.
	Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, - bei oberirdischen Gewässern einen "guten ökologischen Zustand" sowie einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen, - bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein "gutes ökologisches Potenzials" und einen "guten chemischen Zustand" zu erreichen. - beim Grundwasser einen guten "mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.
Das Prinzip der Nachhaltigkeit verlangt, dass Gewässer – d.h. sowohl das Grundwasser als auch die Oberflächengewässer – nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden. Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in	
Fließgewässern, orientieren. Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend sind Oberflächengewässer und Grundwasser nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwik-	

keln. Mit der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, grundsätzlich bis zum Jahr 2015 (mit Fristverlängerungen bis zum Jahr 2027) einem guten Zustand der Gewässer möglichst nahe zu kommen. Um unter diesen Qualitätszielvorgaben nachteilige Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen. Veränderungen zu vermeiden und die oben genannten erfolgt die Bewirtschaftung der Gewässer durch die Verbesserungen zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaf-Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage eines tung der Gewässer durch die Wasserwirtschaftsver-Bewirtschaftungsplans. Dieser legt zusammen mit waltung in den nordrhein-westfälischen Teilen der einen Maßnahmenprogramm für die nordrhein-Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Weser und Ems westfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg Maas, Rhein, Weser und Ems Bewirtschaftungsziele in einem integrierten Gewässerschutzansatz, der sofest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwickwohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser lung der Gewässer und zur Verbesserung des Zuumfasst. Sofern erforderlich, werden Verbesserungsstands des Grundwassers auf. maßnahmen auf der Grundlage der Wasserrahmen-Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und ist fortrichtlinie beschrieben. Diese sind über Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm umzusetzen. zuschreiben. Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer. die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden. Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren. Zu 7.4-2 Oberflächengewässer Zu 7.4-2 Oberflächengewässer Oberflächengewässer sind Elemente des Naturhaus-Das Bild der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen haltes und in dieser Bedeutung bereits bei den Festlewird von über 50.000 km Bächen und Flüssen, einigen gungen zu Natur und Landschaft (s. Kap. 7.2) berücknatürlichen Seen und vielen künstlichen Seen, die sich sichtigt. Sie bereichern die (Erholungs-)Landschaft, aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen sind Lebensräume von Tieren und Pflanzen und haben gebildet haben, sowie durch künstliche Kanäle und als "Lebensadern der Landschaft" hohe Bedeutung für Talsperren stark geprägt. Die Oberflächengewässer den Biotopverbund. Bei den Oberflächengewässern haben als Teil der Landschaft und des Naturhaushalts sind diese Funktionen auch mit ihrer Bedeutung für große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflan-Sport- und Freizeitnutzungen abzustimmen. zen und den Biotopverbund, aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen des Menschen. Insbesondere die Fließgewässer haben darüber hinaus Bedeutung für die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadlosen Wasserabflusses sowie für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser oder die Nutzungen als Wasserstraße oder im Rahmen der Energiegewinnung. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der

Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtli-

nie und dem WHG erreicht werden.

Mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie liegt ein Handlungs- und Zeitplan für eine ökologisch orientierte Entwicklung der Fließgewässer und natürlichen Seen sowie der Kiesbaggerseen ab 50 ha Größe vor. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen Gewäs-Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen ser, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben. Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zuso weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende stand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entge-Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt auch für künstliche genstehen. Gewässer, soweit dies mit ihrer Nutzung vereinbar ist. Auf der Grundlage der umfassenden Bestandsauf-Auf der Grundlage der umfassenden Bestandsaufnahme in allen Flussgebieten Nordrhein-Westfalens nahme in allen Flussgebieten Nordrhein-Westfalens wird in Bewirtschaftungsplänen dargelegt, welche wird im Bewirtschaftungsplan dargelegt, welche Maß-Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächengenahmen zur Verbesserung der Oberflächengewässer durchgeführt werden sollen. Um den guten Zustand wässer durchgeführt werden sollen. Verbesserungen der Gewässer gem. WHG und EU-WRRL zu erhalten des ökologischen Zustandes sind an Fließgewässern insbesondere durch die Verbesserung der Durchgänbzw. zu erreichen, sind Verbesserungen des ökologigigkeit, die Verminderung diffuser oder punktueller schen Zustandes an Fließgewässern insbesondere Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie Maßnahdurch Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgänmen zur Vergrößerung der Strukturvielfalt in und an gigkeit, der Verminderung diffuser oder punktueller den Gewässern bzw. deren Uferzonen und Auen zu Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie zur Vererreichen. Eine ökologische Verbesserung kann insbegrößerung der Strukturvielfalt in und an den Gewässondere über die ergänzende Entwicklung von sog. sern bzw. deren Uferzonen und Auen zu erreichen. Trittsteinen erfolgen. Eine ökologische Verbesserung kann insbesondere über die ergänzende Entwicklung von sog. Strahlursprüngen und Trittsteinen erfolgen. Potentielle Entwicklungskorridore für die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL können insbesondere in den häufig festgelegten, fließgewässerbegleitenden Überschwemmungsbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur vorhanden sein, die in den Regionalplänen jeweils als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Oberflächengewässer sind auch Elemente der Kulturlandschaft und haben große Bedeutung und Anziehungskraft für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzun-Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und Die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes Belange der Freizeitnutzer und des Sports müssen und die Belange der Freizeitnutzungen und des Sports sorgfältig aufeinander abgestimmt werden; dabei könmüssen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden; nen sowohl die räumliche Verteilung konkurrierender dabei können sowohl die räumliche Verteilung konkur-Funktionen und Nutzungen auf unterschiedliche Gerierender Funktionen und Nutzungen auf unterschiedliwässer innerhalb einer Gewässerlandschaft als auch che Gewässer innerhalb einer Gewässerlandschaft als Funktionstrennungen an einem einzelnen Gewässer auch Funktionstrennungen an einem einzelnen Gesinnvoll sein. wässer sinnvoll sein. Hierfür-sollen schon auf regionaler Planungsebene Soweit es möglich und sinnvoll ist, sollen hierfür schon auf regionaler Planungsebene rahmensetzende Festrahmensetzende Festlegungen erfolgen. legungen erfolgen. Zu 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen Zu 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen Ausreichend verfügbares und sauberes Wasser ist als Trinkwasser für den Menschen ein unverzichtbares Lebensmittel und wird auch für unterschiedliche gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienst-

leistungen sowie zur Bewässerung in Gartenbau und Landwirtschaft benötigt.

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel kein Gegenstand der Landes- und Regionalplanung; sie betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, die Begrenzung von Wasserentnahmen sowie Strukturverbesserungen an Gewässern und deren Randstreifen, die im Maßstab der Landes- und Regionalplanung nicht geregelt werden können.

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel kein Gegenstand der Landes- und Regionalplanung; sie betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, die Begrenzung von Wasserentnahmen sowie Strukturverbesserungen an Gewässern und deren Randstreifen, die im Maßstab der Landes- und Regionalplanung nicht geregelt werden können.

Aufgabe der Raumordnung ist es dabei, zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungen und -talsperren von gefährdenden Nutzungen frei zu halten. Dabei muss über den Schutz derzeit genutzter Wasservorkommen hinaus in begrenztem Umfang Vorsorge getroffen werden, um den Ausfall vorhandener Wassergewinnungen (beispielsweise wegen Verunreinigung / Nitratbelastung) oder einen infolge der Klimaänderung entstehenden Wasserbedarf auffangen zu können.

Aufgabe der Raumordnung ist es dabei, zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungen und -talsperren von gefährdenden Nutzungen frei zu halten. Dabei muss über den Schutz derzeit genutzter Wasservorkommen hinaus in begrenztem Umfang Vorsorge getroffen werden, um den Ausfall vorhandener Wassergewinnungen (beispielsweise wegen Verunreinigung / Nitratbelastung) oder einen infolge der Klimaänderung entstehenden Wasserbedarf auffangen zu können.

Der LEP legt zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest, in denen Wasser aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern entnommen und als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung bereitgestellt wird. Die Darstellung im LEP ist maßstabsbedingt auf Gebiete größer 150 ha beschränkt. Ihre Abgrenzung ist an den Schutzzonen III B festgesetzter Wasserschutzgebiete bzw. entsprechender Heilquellenschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientiert.

Der LEP legt zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest, in denen Wasser aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern entnommen und als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung bereitgestellt wird. Die Darstellung im LEP ist maßstabsbedingt auf Gebiete größer 150 ha beschränkt. Ihre Abgrenzung ist an den Schutzzonen III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete bzw. entsprechender Heilquellenschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientiert.

Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A. Entsprechend sind auch kleinere regionalplanerisch darstellbare Bereiche für den Schutz des Wassers zu sichern.

Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A. Entsprechend sind auch kleinere regionalplanerisch darstellbare Bereiche für den Schutz des Wassers zu sichern.

Dies ist insbesondere erforderlich, um in begrenztem Umfang auch Optionen für künftig ggf. notwendige zusätzliche Wassergewinnungsanlagen zu sichern. Dem vorsorgenden, optionalen regionalplanerischen Wasserschutz soll ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag der oberen Wasserbehörde oder ein entsprechendes Gutachten zugrunde liegen.

Dies ist insbesondere erforderlich, um in begrenztem Umfang auch Optionen für künftig ggf. notwendige zusätzliche Wassergewinnungsanlagen zu sichern. Dem vorsorgenden, optionalen regionalplanerischen Wasserschutz soll ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag der oberen Wasserbehörde oder ein entsprechendes Gutachten zugrunde liegen.

Zu 7.4-4 Talsperrenstandorte

Zu 7.4-4 Talsperrenstandorte

In NRW werden 19 % des Trinkwassers aus Oberflächenwasser (Talsperren) bereitgestellt. Insgesamt werden 28 Talsperren und Vorsperren des Landes für die Trinkwasserversorgung genutzt. Diese besonders geschützten Trinkwassertalsperren befin-

den sich insbesondere in den Festgesteinsregionen der Eifel und des Bergischen Landes. Neben den vorhandenen Talsperren, die im LEP Neben vorhandenen Talsperren, die im LEP zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellt sind, werzeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellt sind, den im LEP auch Standorte geplanter Trinkwassertalwerden im LEP auch Standorte geplanter Trinkwassersperren (ab einem möglichen Stauinhalt von 5 Mio. m³) talsperren (ab einem möglichen Stauinhalt von 5 Mio. und sonstiger geplanter Talsperren (ab einem möglim³) und sonstiger geplanter Talsperren (ab einem chen Stauinhalt von 10 Mio. m³) festgelegt und damit möglichen Stauinhalt von 10 Mio. m³) festgelegt und optional gesichert... damit optional gesichert. Im Einzelnen sind dies die folgenden Standorte: Elberndorftalsperre, Hundemtalsperre, Naafbachtalsperre, Prether-/PlatiBbachtalsperre, Renautalsperre, Silberbachtalsperre, Truftetalsperre, Wennetalsperre. Bei den geplanten Trinkwassertalsperren sind auch Bei den geplanten Trinkwassertalsperren sind auch deren Einzugsbereiche im LEP als Gebiet für den deren Einzugsbereiche im LEP als Gebiet für den Schutz des Wassers gesichert. Die Standorte der ge-Schutz des Wassers gesichert. Die Standorte der geplanten Talsperren und die Einzugsbereiche der geplanten Talsperren und die Einzugsbereiche der geplanten Trinkwassertalsperren sind auch in den Regioplanten Trinkwassertalsperren sind auch in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegen nalplänen zeichnerisch festzulegen. Damit erfolgt eine Sicherung dieser Räume vor Nut-Damit erfolgt eine Sicherung dieser Räume vor Nutzungen, die einer späteren Talsperrenplanung entgezungen, die einer späteren Talsperrenplanung entgegenstehen können. Obwohl voraussichtlich eine Realigenstehen können. Obwohl voraussichtlich eine Realisierung solcher Talsperren – wenn überhaupt – erst sierung solcher Talsperren - wenn überhaupt - erst nach 2025 erfolgen könnte, ist die langfristig vorsornach 2025 erfolgen könnte, ist die langfristig vorsorgende Sicherung notwendig, weil sonst diese Optionen gende Sicherung notwendig, weil sonst diese Optionen für ggf. notwendig werdende zusätzliche Trinkwasserfür ggf. notwendig werdende zusätzliche Trinkwassergewinnungen und Abflussregulierungen unumkehrbar gewinnungen und Abflussregulierungen unumkehrbar verloren gingen. verloren gingen. Über die Zulässigkeit von Talsperren wird erst in Plan-Über die Zulässigkeit von Talsperren wird erst in Planfeststellungsverfahren entschieden. Der spätere Bau feststellungsverfahren entschieden. Der spätere Bau einer Talsperre ist abhängig vom Nachweis, dass deeiner Talsperre ist abhängig vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung ren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unoder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass verzichtbar ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass andere Versorgungsmöglichkeiten unter den dann andere Versorgungsmöglichkeiten unter den dann gegebenen Möglichkeiten ausscheiden. Auch aus gegebenen Möglichkeiten ausscheiden. Auch aus Gründen der im Landschaftsgesetz verankerten Ver-Gründen der im Landschaftsgesetz verankerten Vermeidungspflicht gilt es. vorhandene Talsperren zu meidungspflicht gilt es. vorhandene Talsperren zu nutzen, bevor andernorts neue Eingriffe zugelassen nutzen, bevor andernorts neue Eingriffe zugelassen werden. werden. Bei den Talsperrenstandorten, von denen erhebliche Auswirkungen auf NATURA2000-Gebiete ausgehen können, ist nach geltender Rechtslage die Erforderlichkeit gegeben, dass die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist. Nach Prüfung aller Alternativen und Abwägung aller Nach Prüfung aller Alternativen und Abwägung aller Belange ist die Planung einer Talsperre auch innerhalb Belange ist die Planung einer Talsperre auch innerhalb

eines im LEP festgelegten Gebietes für den Schutz der Natur möglich. Die Naturschutzziele gelten für den Bereich von Wasserflächen geplanter Talsperren insofern bis zum positiven Abschluss entsprechender wasserwirtschaftlicher Planungen. eines im LEP festgelegten Gebietes für den Schutz der Natur möglich. Die Naturschutzziele gelten für den Bereich von Wasserflächen geplanter Talsperren insofern bis zum positiven Abschluss entsprechender wasserwirtschaftlicher Planungen.

Zu 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung

Zu 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung

Hinsichtlich der gebotenen Sicherung bestehender oder geplanter Talsperren auch als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie wird auf die energiewirtschaftlichen Erläuterungen zum Ziel 10.1-3 "Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie" verwiesen.

Hinsichtlich der gebotenen Sicherung bestehender oder geplanter Talsperren auch als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie wird auf die energiewirtschaftlichen Erläuterungen zum <u>Grundsatz</u> 10.1-3 "Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie" verwiesen.

Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören. Wenn Menschen und ihre Nutzungen den Gewässern zu nahe kommen, können bei Hochwasser Schäden entstehen.

Eine weitere gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumerdnung ist der verbeugende Hechwasserschutz. Neben Maßnahmen des technischen Hechwasserschutzes und der Verbesserung der Deichsicherheit müssen Überschwemmungsbereiche freigehalten und zurückgewennen werden; es müssen Möglichkeiten zum Wasserrückhalt gesichert werden. In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten ist die potentielle Gefährdung bei der Raumnutzung zu berücksichtigen.

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. Die EU-Richtlinie ist zum 1. März 2010 durch Inkrafttreten des Abschnitts 6 im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht übernommen worden und verpflichtet dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit des Menschen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, die Umwelt und die Kulturgüter zu verringern.

Im Rahmen der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz hat das Land Nordrhein-Westfalen in einer ersten Stufe für die einzelnen Flussgebietsabschnitte im Land Nordrhein-Westfalen die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasserrisiko festgelegt. Seit Dezember 2011 liegt für die nordrhein-westfälischen Gewässer der "Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW" vor. Bei 448 Gewässern mit einer Länge von rund 6.000 Kilometern wurde ein erhebliches Hochwasserrisiko festgestellt.

Für diese Gewässerstrecken haben die Bezirksregierungen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Damit wird über die Ausdehnung und Tiefe einer möglichen Überflutung informiert und

aufgezeigt, wo zum Beispiel Wohn- und Industriegebäude oder Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden: Häufige, mittlere und seltene Hochwasserereignisse (z. B. "HQ100": "100-jährliches Hochwasser" mit dem Risiko, etwa alle 100 Jahre aufzutreten).

Auf der Grundlage dieser Informationen erarbeiten die Bezirksregierungen gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren (zum Beispiel Kommunen, Wasser- und Deichverbänden, andere interessierte Stellen) Hochwasserrisiko-Managementpläne. Diese Pläne werden Ziele und Maßnahmen für alle Handlungsbereiche – von der städtebaulichen Planung bis zur Gefahrenabwehr – benennen, die im Zusammenhang mit Hochwasser in der jeweiligen Region relevant sind. Die Pläne werden erstmals bis Ende 2015 erarbeitet und werden in einem Zeitzyklus von jeweils sechs Jahre fortgeschrieben. (erster Zeitraum 2015 – 2021) fortgeschrieben.

Der Landesentwicklungsplan stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung dar. Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der "Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz", die von den Bezirksregierungen erarbeitet und im Internet-gestützten Informationssystem über die Flussgebiete in NRW landesweit einheitlich der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei ist das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten) wiedergibt.

Um die Wellenscheitel extremer Hochwasserereignisse in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, muss den Flüssen wieder mehr Raum gegeben werden. Die Wassermassen können sich dann in die Fläche ausdehnen, wodurch die Spitzenwerte der Hochwasser reduziert werden. Bei diesen Maßnahmen schützt der "Oberlieger" weiter oben am Flusslauf naturgemäß den "Unterlieger" an einer tieferen Stelle des Flusses.

Im Bereich des Rheins bestehen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Beherrschung von extremen Hochwasserereignissen, insbesondere weil in vielen Bereichen durch Eindeichungen ein Ausdehnen in die Fläche bei extremen Hochwässern eingeschränkt ist. Um dem Rhein bei Hochwasser wieder mehr Platz für seine enormen Abflussmengen zu bieten, wurden an sechs Standorten Deichrückverlegungen in das Hochwasserschutzkonzept aufgenommen. Zusätzlich soll ein Teil der Hochwasserabflüsse des Rheins in drei steuerbaren Rückhalteräumen zwischengespeichert werden. Diese Rückhalteräume sollen nach Angaben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung nur dann geflutet werden, wenn Deichbrüche und großflächige Überschwemmungskatastrophen

drohen. Eine Flutung geschieht daher statistisch gesehen seltener als einmal in einhundert Jahren, so dass diese Flächen wie bisher weiter genutzt werden können. Um diese Flächen auch raumordnerisch vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, sind diese Bereiche im LEP ebenfalls als Überschwemmungsbereich gesichert. Maßstabsbedingt sind die Überschwemmungsbereiche im Landesentwicklungsplan nicht vollständig zeichnerisch dargestellt. In den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7). Entsprechend soll mit vorhandenen oder geplanten regionalplanerisch raumbedeutsamen Standorte von Hochwasserrückhaltebecken verfahren werden Dem außerdem anzustrebenden Rückhalt des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse wird der LEP grundsätzlich durch Festlegungen zur Freiraumsicherung (s. Kap. 7.1), zur Walderhaltung (s. Kap. 7.3) und zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (s. Kap. 6.1) gerecht. Hochwässer sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Höhe und zeitlicher Ablauf von Hochwassern sind in der Vergangenheit durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig beeinflusst worden. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Hochwassergefährdung im Zuge der globalen Erwärmung vergrößert. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, sind neben der erforderlichen Pflege und Verbesserung der technischen Hochwasserschutzeinrichtungen und des Abflussmanagements auch die Erhaltung und Vergrö-Berung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen erforderlich. Überschwemmungsbereiche sind überwiegend land-Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend wirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können sie landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Zugleich können in großem Umfang Bedeutung für andere Raumfunksie in großem Umfang Bedeutung für andere Raumfunktionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wastionen wie den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung und die landschaftsorientierte Erholungs-, sergewinnung und die landschaftsorientierte Erho-Sport- und Freizeitnutzung haben. lungs-, Sport- und Freizeitnutzung haben. Überschwemmungsbereiche stehen auch Abgrabun-Überschwemmungsbereiche stehen auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenengen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens falls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können. Diese verschiedenen Raumfunktiobeitragen können. Die verschiedenen Raumfunktionen nen sind in den Überschwemmungsbereichen unter sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beach-Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeutung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden genden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen.

Soweit es nach dem Wasserrecht möglich ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.	Soweit es nach dem Wasserrecht <u>zulässig</u> ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.
	Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dürfen insbesondere über die Regionalplanung und Flächennutzungsplanung keine neuen Siedlungsbereiche oder Bauflächen in diesen Bereichen festgelegt bzw. festgesetzt werden. Diese Planungsebenen sind geeignet, um im Rahmen der bedarfsgerechten Flächenvorsorge frühzeitig Hochwassergeschützte Planungsalternativen aufzuzeigen und zu sichern. Das Ziel folgt damit dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes des § 76 WHG, wonach mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG u.a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen untersagt (ausgenommen Häfen und Werften).
	Ausnahmen von den Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG können nur ausnahmsweise unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden zugelassen werden. Soweit entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes solche Ausnahmen durch die zuständigen Fachbehörden bereits auf der Ebene der Regionalplanung oder Flächennutzungsplanung als möglich dargelegt werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung eine ausnahmsweise Planung durchgeführt werden oder eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens im Rahmen des § 34 LPIG erfolgen.
Im LEP können Überschwemmungsbereiche maß- stabsbedingt nur unzureichend zeichnerisch dargestellt werden. In den Regionalplänen ist bei der in ihrem Maßstab möglichen Konkretisierung die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche am Ab- fluss eines Hochwasserereignisses zu bemessen, das statistisch etwa einmal in 100 Jahren auftritt. Dabei sind auch Standorte von vorhandenen und geplanten raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken re- gionalplanerisch als Überschwemmungsbereich zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	
Soweit vorhandene Bebauung oder verbindlich ausgewiesene Bauflächen von raumordnerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen überlagert werden, soll dies den Bestand der vorhandenen Bebauung nicht in Frage stellen, sondern die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen und Schutzmaßnahmen anregen.	Bauflächen, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurde, sind innerhalb von Überschwemmungsbereichen, die im LEP oder dem Regionalplan festgelegt sind, im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung zurückzunehmen. Dieses Ziel folgt der Zielsetzung des § 77 WHG, wonach frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich

	wiederhergestellt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entge- genstehen. Auch von dieser Festlegung wird eine Ausnahmemöglichkeit im Sinne des § 78 WHG festge- legt.
Die landes- und regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Gewässer und ihre Auen beschränkt. Die hiermit verbundenen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sellen bei kleineren Gewässern entsprechend angewandt werden.	
Zu 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum	Zu 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum
Für den schadlosen Hochwasserabfluss sind möglichst durchgängige gewässerbegleitende Überschwemmungsgebiete in ausreichender Breite anzustreben ("Raum für den Fluss"). Um das Rückhaltevermögen der Gewässersysteme zu verbessern, sollen in Abstimmung mit anderen räumlichen Anforderungen auch Flächen, die als Retentionsraum zurück gewonnen werden können, in die regionalplanerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Damit soll eine erstmalige Festsetzung von baulichen Nutzungen in diesen Bereichen verhindert und damit die Option für entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) gesichert werden.	Für den schadlosen Hochwasserabfluss sind möglichst durchgängige gewässerbegleitende Überschwemmungsgebiete in ausreichender Breite anzustreben ("Raum für den Fluss"). Um das Rückhaltevermögen der Gewässersysteme zu verbessern, sollen in Abstimmung mit anderen räumlichen Anforderungen auch Flächen, die als Retentionsraum zurück gewonnen werden können, in die regionalplanerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Damit soll eine erstmalige Festsetzung von baulichen Nutzungen in diesen Bereichen verhindert und damit die Option für entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) gesichert werden.
Zu 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren	Zu 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren
In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Soweit maßstäblich möglich, sollen diese Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potentielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z. B. Berücksichtigung dieser Gefährdung bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen, Freihaltung besonders tiefliegenden Geländes, Kammerung, vorbereitende Katastrophenschutzmaßnahmen).	In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Soweit maßstäblich möglich, sollen diese Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potentielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z. B. Berücksichtigung dieser Gefährdung bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen, Freihaltung besonders tiefliegenden Geländes, Kammerung, vorbereitende Katastrophenschutzmaßnahmen).
Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die nach der EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken erstellten und fortzuschreibenden Hochwassergefahren- und -risikenkarten	
und Hochwasserrisikomanagementpläne. 7.5 Landwirtschaft	7.5 Landwirtschaft

Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft	7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft
Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.	Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.
Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räu- me erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeu- tung zu.	Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räu- me erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeu- tung zu.
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutz- flächen und Betriebsstandorte	7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutz- flächen und Betriebsstandorte
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grund- lage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grund- lage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.
Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.
Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Be-	Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Be-
stand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.	stand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.
Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen agrarstrukturelle-Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrastrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.
7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen	
Standorte für raumbedeutsame Gewächshausan- lagen sind im Regionalplan als Allgemeiner Frei- raum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nut- zungen "Gewächshausanlage" zeichnerisch fest- zulegen.	
Die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrar- bereiche für zweckgebundene Nutzungen "Ge- wächshausanlage" im Regionalplan setzt voraus, dass	

sing laisten notition. Authorized on an dec	<u> </u>
- eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist.	
- keine ökologisch besonders bedeutsamen Flä-	
chen in Anspruch genommen werden,	
- Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich	
beeinträchtigt werden, und keine schutzwürdi-	
gen Böden überplant werden; die Inanspruch-	
nahme schutzwürdiger Böden bleibt davon	
abweichend möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus	
benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken)	
oder am Standort nutzbarer regenerativer	
Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.	
Erläuterungen	Erläuterungen
Zu 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirt-	Zu 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirt-
schaft	schaft
Die Landwirtschaft hildet die Doois für die Jeietungs-fü	Die Landwirtschaft hildet die Dooie für die leietungstä
Die Landwirtschaft bildet die Basis für die leistungsfähige Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen und	Die Landwirtschaft bildet die Basis für die leistungsfä- hige Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen und
stellt gemeinsam mit dieser einen wichtigen Wirt-	stellt gemeinsam mit dieser einen wichtigen Wirt-
schaftsfaktor dar. Die Landwirtschaft einschließlich	schaftsfaktor dar. Die Landwirtschaft einschließlich
Gartenbau nutzt ca. 50 % der Landesfläche. Sie ist	Gartenbau nutzt ca. 50 % der Landesfläche. Sie ist
damit der größte Flächennutzer im Freiraum und trägt	damit der größte Flächennutzer im Freiraum und trägt
besondere Verantwortung für die Erhaltung der natürli-	besondere Verantwortung für die Erhaltung der natürli-
chen Lebensgrundlagen und die Gestaltung der Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen.	chen Lebensgrundlagen und die Gestaltung der Kultur- landschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen.
landschaft mit mien viehaltigen Lebensraumen.	landschaft mit inferr viellaltigen Lebensraumen.
Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe finden	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe finden
sich in allen Größen und Produktionsformen in allen	sich in allen Größen und Produktionsformen in allen
Teilräumen des Landes. Durch die intensive Verflech-	Teilräumen des Landes. Durch die intensive Verflech-
tung mit den vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen, insbesondere mit der Ernährungswirtschaft, reicht	tung mit den vor- und nachgelagerten Wirtschaftszwei- gen, insbesondere mit der Ernährungswirtschaft, reicht
die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft weit	die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft weit
über die unmittelbare Flächennutzung hinaus. Neben	über die unmittelbare Flächennutzung hinaus.
der Lebensmittelerzeugung ist auch die Erzeugung	Neben der Lebensmittelerzeugung ist auch die Erzeu-
von Rohstoffen für stoffliche und energetische Zwecke	gung von Rohstoffen für stoffliche und energetische
von Bedeutung.	Zwecke von Bedeutung.
Neben der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln	Neben der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln
und nachwachsenden Rohstoffen hat die Landwirt-	und nachwachsenden Rohstoffen hat die Landwirt-
schaft in Nordrhein-Westfalen zahlreiche weitere Funk-	schaft in Nordrhein-Westfalen zahlreiche weitere Funk-
tionen, die unter dem Begriff "Multifunktionale Land-	tionen, die unter dem Begriff "Multifunktionale Land-
wirtschaft" zusammengefasst werden:	wirtschaft" zusammengefasst werden:
Die Pflege der Kulturlandschaft ist die sichtbarste	Die Pflege der Kulturlandschaft ist die sichtbarste
"Nebenleistung" der Landwirtschaft. Attraktive ag-	"Nebenleistung" der Landwirtschaft. Attraktive ag-
rarisch geprägte Landschaften sind ein wesentli-	rarisch geprägte Landschaften sind ein wesentli-
cher Faktor für den Tourismus in ländlichen Räu-	cher Faktor für den Tourismus in ländlichen Räu-
men und werten sie auch als Wohn- und Wirt-	men und werten sie auch als Wohn- und Wirt-
schaftsstandort sowie für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen auf.	schaftsstandort sowie für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen auf.
Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier- und	Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier- und
Pflanzenarten.	Pflanzenarten.
Landwirtschaftliche Unternehmen sind bei der Entwicklung angelisieher Angebete in der Vermerke	Landwirtschaftliche Unternehmen sind bei der Entwicklung angelisieher Angebete in der Vermerke
Entwicklung spezifischer Angebote in der Vermarktung, der Gastronomie, dem Tourismus und weite-	Entwicklung spezifischer Angebote in der Vermarktung, der Gastronomie, dem Tourismus und weite-
ren innovativen Dienstleistungsangeboten zur	ren innovativen Dienstleistungsangeboten zur
Stärkung der Regionalentwicklung in den ländli-	Stärkung der Regionalentwicklung in den ländli-
	5 5

chen Räumen aktiv. Sie schaffen damit neue Ein- kommensmöglichkeiten und Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen.	chen Räumen aktiv. Sie schaffen damit neue Ein- kommensmöglichkeiten und Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen.
Existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe und die von ihnen bewirtschafteten Nutzflächen sind Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung. Daher ist die Landwirtschaft insbesondere in den ländlich geprägten Räumen Nordrhein-Westfalens als wichtiger wirtschaftlicher und soziokultureller Faktor zu erhalten und weiterzuentwikkeln.	Existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe und die von ihnen bewirtschafteten Nutzflächen sind Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung. Daher ist die Landwirtschaft insbesondere in den ländlich geprägten Räumen Nordrhein-Westfalens als wichtiger wirtschaftlicher und soziokultureller Faktor zu erhalten und weiterzuentwikkeln.
	Auch im Bereich der Ballungsräume und ihres Umlandes kann einer "urbanen Landwirtschaft" aufgrund ihrer verbrauchernahen Versorgungsfunktion und aufgrund ihrer Funktionen in Zusammenhang mit der Erhaltung und Pflege des Freiraums und seiner vielfältigen Freiraumfunktionen eine hohe Bedeutung zukommen.
Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte
Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.	Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.
	Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.
Letztgenannte Flächen zeichnen sich durch eine gute Agrarstruktur aus und sind gekennzeichnet durch	Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn
eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geformte Struktur des Grundbesitzes, die nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet ist,	 sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder
- zweckmäßige Wege, Straßen, Gewässer oder andere Anlagen und	 eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vor- handen ist.
 vorhandene bedenschützende oder -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen, die die natürliche Grundlage der Wirtschaftsbetriebe er- halten. 	

Notwendige Veränderungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.	Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.
Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung.	Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung.
Insbesondere viehhaltende Betriebe stellen besondere Anforderungen an ihre Umgebung hinsichtlich der Toleranz gegenüber Geruchsemissionen und Lärm. Vor diesem Hintergrund liegen die meisten landwirtschaftlichen Betriebe im baurechtlichen Außenbereich und haben besondere Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse. Die räumliche Nähe der Betriebsstandorte zu den zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Flächen ist dabei ebense wichtig wie ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen.	
Zu 7.5-3 Standorte für Raumbedeutsame Ge- wächshausanlagen	
Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung sind im Au- ßenbereich baurechtlich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine besondere Form der gartenbaulichen Erzeugung stellen Betriebe mit gartenbaulicher Erzeugung in Ge- wächshausanlagen dar. Größere Gewächshausanla- gen sind durch ein höheres Maß an An- und Abtrans- porten von Produktionsmitteln und Waren sowie durch einen hohen Energiebedarf geprägt.	
Standorte für einzelne, raumbedeutsame Gewächshausanlagen oder Agglomerationen von Gewächshausanlagen, die zusammenhängend raumbedeutsam sind, können mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt und anderer öffentlicher Belange verbunden sein.	
Ab einer Größe der Standorte für Gewächshausanlagen von 10 ha ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie raumbedeutsam sind. Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen ab 10 ha sind deshalb im Regionalplan zeichnerisch als Allgemeiner Freiraumund Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen "Gewächshausanlage" festzulegen.	
In größeren, dauerhaft errichteten Gewächshausanlagen ist die Pflanzenproduktion in der Regel nicht mehr auf den örtlich anstehenden Boden angewiesen. Diese Gewächshausanlagen sind überwiegend durch eine Bodenversiegelung von Produktions- und Weiterverarbeitungsflächen (Lager- und Distributionsflächen) und eine Abkopplung vom Naturhaushalt und natürlichen Kreisläufen geprägt.	
Aus Gründen des Freiraum- und Bodenschutzes kommt die regionalplanerische Festlegung von Allge- meinen Freiraum- und Agrarbereichen für zweckge-	

7. Freiraum

bundene Nutzungen "Gewächshausanlage" bevorzugt auf Standorten in Betracht, die ehemals baulich oder verkehrlich genutzt wurden.	
Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen	
dürfen dagegen nicht auf schutzwürdigen Böden ge- mäß der "Karte der Schutzwürdigen Böden in Nord- rhein-Westfalen" (herausgegeben vom Geologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen) festgelegt	
werden. Der im Ziel genannte Begriff der schutzwürdi- gen Böden schließt die in der Karte der Schutzwürdi- gen Böden erfassten sehr schutzwürdigen und beson- ders schutzwürdigen Böden mit ein.	
Die Inanspruchnahme der o. g. schutzwürdigen Böden ist aus Gründen des Klimaschutzes möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) gewährleistet ist.	
Da die pflanzliche Produktion in Gewächshäusern sehr energieintensiv ist, sollen sie unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Klimaschutzes möglichst an solchen Standorten realisiert werden, bei denen eine effiziente Energienutzung durch Nutzung von Abwärme oder den Einsatz erneuerbarer Energieträger möglich ist.	
Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Standorten für raumbedeutsame Gewächshausanlagen ist darauf hinzuwirken, dass entsprechende Abwärmequellen oder regenative Wärmequellen genutzt werden können.	

